

SATZUNG des Sportvereins 1899 Staufenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz: Der Verein führt den Namen **Sportverein 1899 Staufenberg e.V.**

Sitz des Vereins ist 35460 Staufenberg, Kreis Gießen. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den Sparten Fußball, Leichtathletik, Tischtennis und Turnen
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben - Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen
- die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Erwachsene (Aktive und Passive); b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre); c) Kinder (unter 14 Jahre); d) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie mindestens 35 Jahre Mitglied des Vereins sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse; länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben. - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, - wegen massivem un-sportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten, - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliederbeiträge - Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben. Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

§ 6 Rechte der Mitglieder - Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter, siehe §§ 11 und 14 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Mitgliederversammlung; 2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung - Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind, soweit sie nicht rechtswidrig sind oder gegen die guten Sitten verstoßen, für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staufenberg zu erfolgen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Absatz 3 dieser Vorschrift gilt entsprechend. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer

Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden Zweiten Vorsitzenden.

§ 11 vertretungsberechtigter Vorstand Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Ersten und den beiden Zweiten Vorsitzenden sowie dem Finanzverwalter. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

§ 12 Wahl des Vorstands - Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands - Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören insbesondere

1. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder;
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
4. Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
5. Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
6. Repräsentation des Vereins;
7. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
8. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
9. Zusammenarbeit mit dem vertretungsberechtigten Vorstand und den angeschlossenen Abteilungen.

§ 14 Vorstand - Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes richten sich nach dem jeweils gültigen Geschäftsplan.“

§ 15 Sitzungen des Vorstands - Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten oder einem der beiden Zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüßfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.

§ 16 Abteilungen des Vereins - Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu berücksichtigen. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter nach Nominierung durch die jeweiligen Abteilungen und der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Abteilungsleiters kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr. Die Leiter der Abteilungen sind Vertreter des Vereins; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung vertreten. Der Abschluß von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen, bzw. Kaufverträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstellen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt. Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten. Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den Vorstand vergeben. Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

§ 17 Kassenprüfer - Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie können nur einmal wiedergewählt werden und dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 18 Protokollierung - Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands und des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren. § 19 Auflösung des Vereins Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt. Die Mitgliederversammlung ernent zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Staufenberg, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2005 mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Beim Amtsgericht Gießen eingetragen unter VR Nr. 963 Finanzamt Gießen
Umsatzsteuer-Nr. 020 25099 964